



Der Gemeinderat, gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 26 des Abfallreglements vom 17. September 2012 beschliesst:

I. Die Abfallverordnung vom 12. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 2

Grundsätze

¹ Siedlungsabfälle müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die ordentliche Abfuhr oder für Separatsammlungen bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben das Verbrennen und Kompostieren von Abfällen im Rahmen von Artikel 5 des Abfallreglements.

² *unverändert*

³ Abfälle, die nicht nach den folgenden Bestimmungen bereitgestellt werden, werden nicht abgeführt.

Art. 3

Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind

a elektrische und elektronische Geräte sowie Elektroschrott,

b Alteisen und Metalle,

c Sonderabfälle,

d Tierkörper und tierische Abfälle,

e ausgediente Fahrzeuge und deren Bestandteile,

f Inertstoffe und Bauabfälle,

g selbstentzündende oder explosive Stoffe.

² Das Stadtbauamt kann weitere Gegenstände von der ordentlichen Abfuhr ausschliessen. Es führt darüber eine entsprechende Liste.



Art. 4

Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut

- 1 Kehricht ist in fest verschnürten Abfallsäcken mit einem Volumen von 17, 35, 60 oder 110 Litern und einem Gewicht von höchstens 30 kg bereitzustellen.
- 2 Kehricht darf für die Bereitstellung gepresst werden.
- 3 Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bis zu einer Grösse von höchstens 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von höchstens 30 kg bereitzustellen.
- 3bis Bei der Bereitstellung von Grobsperrgut ist darauf zu achten, dass lose Teile festgemacht werden und das Gewicht von maximal 30 kg pro Einheit nicht überschritten wird.
- 4 unverändert

Art. 5

Containerpflicht

- 1 Das Stadtbauamt kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Gebäude oder zusammengehörende Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen die Verwendung von Containern und deren Beschaffenheit vorschreiben.
- 2 Bei der Erstellung neuer Gebäude nach Absatz 1 müssen im Bauprojekt Standorte für Container ausgeschieden werden.

Art. 6

Ort der Bereitstellung

- 1 *unverändert*
- 2 Das Stadtbauamt kann für die Bereitstellung besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben.
- 3 *unverändert*
- 4 *unverändert*

Art. 7

Abfuhrtage, Zeit der Bereitstellung

- 1 Das Stadtbauamt bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen der Kehricht und Sperrgut abgeführt wird, und legt die Abfuhrroute fest.
- 2 *unverändert*
- 3 *unverändert*



Art. 8

Gartenabfälle, Speise-
reste und Rüstabfälle

¹ *unverändert*

² Sie müssen für die städtische Grünabfuhr in Grüncontainern mit einem Volumen von höchstens 800 Litern oder in fest verschnürten Bündeln von höchstens 150cm Länge und 50cm Durchmesser unter Beachtung der Vorgaben nach Artikel 6 bereitgestellt werden.

³ *unverändert*

⁴ ...

⁵ Das Stadtbauamt bestimmt, zu welchen Zeiten die Grüncontainer geleert werden und legt die Abfuhrroute fest.

Art. 9

Separatsammlungen

¹ Die Stadt sorgt für eine separate Sammlung verwertbarer Abfälle.

² Das Stadtbauamt bestimmt, welche Abfallarten separat gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle zu erfolgen hat.

³ *unverändert*

Art. 10

Abfälle aus Industrie-,
Gewerbe- und Dienst-
leistungsbetrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Betrieben können, je nach Art und Menge der Abfälle,
a der ordentlichen Kehrichtabfuhr übergeben,
b direkt an die Abfallentsorgungsanlage bzw. Umladestation angeliefert oder
c bei mehr als 250 Vollzeitstellen, oder in Absprache mit dem Stadtbauamt, einem anderen Verwertungsbetrieb übergeben werden.

² Das Pressen von Abfällen aus Betrieben ist zulässig.

Art. 11

Grundsätze

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ *unverändert*

⁵ Vorbehalten bleiben Angebote der Stadt nach Artikel 12.



Art. 12

Sammlung durch die
Stadt

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ Das Stadtbauamt bestimmt die zulässigen Mengen und organisiert die fachgerechte Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle.

Art. 13

...

Art. 15

Tierkörper und tierische
Abfälle

¹ Tierkörper müssen unter Vorbehalt von Absatz 2 der durch die Stadt bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden.

² *unverändert*

³ *unverändert*

Art. 16

Grundgebühren gemäss
Artikel 15 des Abfallreg-
lements

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt für einen Haushalt Fr. 55.00 exkl. MWSt.

² Die jährliche Grundgebühr für einen Betrieb (Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb) beträgt Fr. 165.00 exkl. MWSt.

³ ...

Art. 17

Gebühren für Kehricht-
säcke und Sperrgut ge-
mäss Artikel 16 des Ab-
fallreglements

¹ *unverändert*

² Die Gebühr für Sperrgut beträgt pro Bündel

a Kleinsperrgut bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50 cm und einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 4.50 inkl. MWSt,

Grobsperrgut wie Matratze, Bettgestell, Sofa pro Sitzfläche, Polstersessel, etc. und einem Gewicht von maximal 30 kg Fr. 9.00 inkl. MWSt.



Art. 18

Gebühren für Kehricht-
container gemäss Arti-
kel 17 des Abfallregle-
ments

¹ Die Gebühr für die Leerung eines Kehrichtcontainers mit einem Volumen bis 800 Liter beträgt Fr. 40.00 inkl. MwSt.

² *unverändert*

Art. 19

Gebühren für Grüngut
gemäss Artikel 18 des
Abfallreglements

¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt

a pro Bündel bis zu einer Grösse von 150cm Länge und 50cm Durchmesser
Fr. 2.10 inkl. MWSt,

b pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter
Fr. 4.20 inkl. MWSt,

c ...

d pro Leerung eines Grüncontainers von 141 bis 240 Liter
Fr. 8.40 inkl. MWSt,

e pro Leerung eines Grüncontainers von 241 bis 800 Liter
Fr. 32.00 inkl. MWSt.

² *unverändert*

³ ...

Art. 20

Gebühren für spezielle
Entsorgungen

¹ Für spezielle Entsorgungen von

- Elektrischen und elektronischen Geräten und Elektroschrott,
- Alteisen und Metallen,
- Tierkörpern und tierischen Abfällen,
- Motoren- und Getriebeöl
- Speiseöl
- Inertstoffe

und dergleichen werden die aktuellen Preise der Entsorgungsfirmen als Entsorgungsgebühr in Rechnung gestellt. Das Stadtbauamt führt eine entsprechende Liste.



- ² Folgende Materialien können unentgeltlich entsorgt werden:
- a alle mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr belasteten Gegenstände,
 - b Alteisen und Metalle bis 50 kg,
 - c Sonderabfälle aus dem Haushalt bis 5 kg,
 - d Tierkörper und tierische Abfälle bis 10 kg,
 - e Motoren- und Getriebeöl bis 5 Liter,
 - f Speiseöl bis 5 Liter,
 - g Inertstoffe bis 50 Liter,
 - h Karton aus Haushalten und Papier im Rahmen des angekündigten Sammeldienstes.
- ³ Die Gebühr für die regelmässig alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr für Betriebe beträgt Fr. 360.00 pro Jahr.
- ^{3bis} Für die alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr für Betriebe gilt eine Containerpflicht. Es sind ausschliesslich Entsorgungscontainer zu verwenden.
- ⁴ *unverändert*

Art. 21

Gebühren für besondere Aufwendungen

- ¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 Buchstaben b bis d des Abfallreglements richten sich nach dem entsprechenden Zeitaufwand.
- ² *unverändert*
- ³ *unverändert*

Art. 22

Bezug der Grundgebühren

- ¹ Die Grundgebühren nach Artikel 15 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.
- ² Die IB Langenthal AG (IBL) stellt im Auftrag der Stadt die Grundgebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den Organisations- und Gebührevorschriften der IBL.

Art. 23

Bezug der Mengengebühren

- ¹ Die Mengengebühren für Kehrriechsäcke, Sperrgut und die Leerung von Containern werden zum Voraus in Form der vorgeschriebenen Gebührenmarken erhoben.



² Das Stadtbauamt bestimmt die Stellen, bei denen die Gebührenmarken bezogen werden können. Es regelt die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung und weitere Einzelheiten durch Vertrag mit den Verkaufsstellen oder den mit dieser Aufgabe betrauten Dritten.

Art. 24

Jahresgebühren für
Grüncontainer

¹ *unverändert*

² Die Gebührenkennzeichen sind bei der Stadtverwaltung zu beziehen.

Art. 25

Gebühren für besondere
Aufwendungen

¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Artikel 19 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Das Stadtbauamt stellt die Gebühren für besondere Aufwendungen in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

T2 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom 1. April 2026

Art. T2-1

¹ Die Erhöhung der Grundgebühren gemäss Artikel 16 gilt für den Rest des Kalenderjahres 2026 anteilig ab dem Inkrafttreten.

² Betriebe, die vor Inkrafttreten der Teilrevision kein Jahresabonnement für die regelmässig alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr nach Artikel 20 Absatz 3 abgeschlossen haben, können für den Rest des Kalenderjahres 2026 ein solches abschliessen. In diesem Fall wird für das Kalenderjahr 2026 die hälftige Gebühr verrechnet.

³ Die Containerpflicht gemäss Artikel 20 Absatz 3^{bis} gilt ab dem Kalenderjahr 2027.



II. **Diese Änderungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.**

Langenthal, 1. April 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Marc Häusler